



Satzung über die Benutzung und Unterhaltung der Feldwege der Stadt Gemünden (Wohra)

(Feldwegesatzung)

Aufgrund der §§ 5, 7 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gemünden (Wohra) am 09. August 2018 folgende Feldwegesatzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt Gemünden (Wohra) stehende Wegenetz aller Gemarkungen, mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

§ 2 Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören:

1. die Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegebau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen;
2. der Bewuchs;
3. die Beschilderung.

§ 3 Bereitstellung

Die Stadt Gemünden (Wohra) gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben, Einrichtungen und Wohnhäusern. Im Übrigen ist die Benutzung als Fuß- und Radweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die Benutzung der Wege zu anderen als in Absatz 1 genannten Zwecken ist nur nach Genehmigung durch den Magistrat zulässig. Die Genehmigung bedarf der Schriftform. Die Genehmigung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erfolgen und von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Ausnahmen sind beim Verlegen von Versorgungsleitungen dann zulässig, wenn sich der Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet.

(3) Das Wegenetz kann durch die Jagd ausübungs berechtigten in Ausübung ihres Jagdrechtes benutzt werden.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

(1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Hochwasser, Tauwetter und Frostschäden, sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann der Magistrat der Stadt Gemünden (Wohra) die Benutzung von Wegen vorübergehend oder teilweise beschränken.

(2) Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 6

Unzulässige Handlungen

(1) Es ist unzulässig:

1. die Wege zu benutzen, wenn dies zu Beschädigungen führt oder führen kann, insbesondere aufgrund eines wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle). Im Falle einer unabdingbaren und zeitlich nicht verschiebbaren Nutzung (z.B. Wasserversorgung Tierbestand, nicht verschiebbare Erntearbeiten) die eine Beschädigung verursacht, wird auf die Regelungen des § 7 Abs. (6) verwiesen.
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren oder Materialien zu lagern, dass Wege beschädigt werden.
3. bei der Benutzung von Geräten und Maschinen die Wege einschl. ihrer Befestigung, Bankette, Seitengraben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen, deren Randstreifen abzugraben oder eine Bodenbearbeitung durchzuführen.

4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Erde und Pflanzen zu säubern und Erde sowie Pflanzen auf den Wegen zu lassen.
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger, Erde und Material dort zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden.
6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper und seine Bestandteile einschließlich des Bewuchses beschädigt und die Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden kann.
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere z.B. durch:
 - a. Anschüttung von Dämmen
 - b. Ablagerung von Pflanzen und Reisig
 - c. Zupflügen oder Verfüllen von Gräben
 - d. Verunreinigung der Wegeentwässerung.
8. Handlungen vorzunehmen, die den geordneten Abfluss des Oberflächenwassers stören oder sogar verhindern könnten, insbesondere ist unzulässig, Abfälle, Materialien oder Pflanzen aller Art in den baulichen Anlagen (Vorfluter, Rohrleitungen, Rinnsteine) oder in ihrer Nähe zu lagern.

(2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

§ 7 Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer sollen Schäden an den Wegen einschließlich der zugehörigen Teile unverzüglich melden.

(2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt nach Anhörung des Beseitigungspflichtigen die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers ohne besondere Abmahnung beseitigen oder beseitigen lassen.

(3) Wer einen Weg beschädigt, hat die Beschädigungen ohne Aufforderung zeitnah zu beseitigen. Kommt der Verursacher der Verpflichtung zur Beseitigung der Schäden nicht nach, kann die Stadt Gemünden (Wohra) die Erstattung der vollständigen mit der Wiederherstellung verbundenen Kosten verlangen.

(4) Die Bestimmungen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind zu beachten.

(5) Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Magistrat kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

(6) Beim Eintreten einer Schädigung hat der Verursacher sich zeitnah mit der Stadt Gemünden (Wohra) in Verbindung zu setzen, um zur Beurteilung des Schadensbildes

einen Ortstermin mit dem Ortsvorsteher und/oder Ortslandwirt gemeinsam mit einem Vertreter der Stadt Gemünden (Wohra) zu vereinbaren.

§ 8 Pflichten der Angrenzer

(1) Eigentümer und Besitzer/Bewirtschafter der an die Wege angrenzender Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Auf städtische Wege ragender Bewuchs ist durch die Kommune zu beseitigen. Bodenmaterial, Pflanzen und Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern/Bewirtschaftern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des § 7 Abs. 2.

(2) Das Bearbeiten oder Umpflügen der Wegebankette ist verboten, die gesamte Wegeparzelle ist bei der Ausbringung von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln auszuspären.

(3) Wasserläufe und Entwässerungsgräben dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Gemünden (Wohra) zur Herstellung von Überfahrten überdeckt bzw. verrohrt werden. Das gilt auch für vorübergehende Überdeckungen. Die in einem solchen Zusammenhang hergestellten Grabendurchlässe sind vom Antragsteller zu pflegen und funktionstüchtig zu halten sowie nach Wegfall des Bedarfs auf eigene Kosten vollständig zurückzubauen.

§ 9 Landwirtschaftliche Nutzung entbehrllicher Feldwege

Entbehrlliche Feldwege können landwirtschaftlich genutzt werden. Die Nutzung ist beim Magistrat der Stadt Gemünden (Wohra) zu beantragen und kann von diesem gestattet werden. Der jeweilige Ortslandwirt ist zu dem Antrag zu hören. Für zulässigerweise landwirtschaftlich genutzte Wege finden die §§ 4 - 8 keine Anwendung. Eine Nutzung ohne vorherige Genehmigung des Magistrats ist untersagt.

§ 10 Unterhaltung

(1) Die Stadt Gemünden (Wohra) ist zuständig für die Unterhaltung der landwirtschaftlichen Wege, Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen.

(2) Die Eigentümer sind zuständig für die Unterhaltung und Funktionsfähigkeit der baulichen Anlagen im Privateigentum.

(3) Ausgenommen von den oben genannten Bestimmungen sind die baulichen Anlagen, für die spezielle Gestattungsverträge abgeschlossen wurden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt.
 2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet.
 3. den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt.
 4. den Vorschriften des § 7 Abs. 2 sowie des § 8 zuwiderhandelt.
 5. entgegen § 9 Wege ohne vorherige Genehmigung landwirtschaftlich nutzt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **5.000,00 EURO** geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist der Magistrat der Stadt Gemünden (Wohra)
- (4) Die Verhängung eines Bußgeldes erfolgt unabhängig von Forderungen nach Schadensersatz im Sinne des § 7.

§ 12 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

Gemünden (Wohra), 14. August 2018 Der Magistrat der Stadt Gemünden (Wohra)


(Frank Gleim)
Bürgermeister